

Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart

Eingliederung der Gemeinde Sillenbuch in die Stadt Stuttgart

auf 1. April 1937

Erlaß des Reichsstatthalters in Württemberg vom 25. März 1937, Nr. S 4 1/72

I.

Auf Grund von § 15 DDD. in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur DDD. vom 22. März 1935 verfüge ich hiemit, daß die Gemeinden Sillenbuch, Heumaden, Rohrader und Uhlbach mit Wirkung vom 1. April 1937 in die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart eingegliedert werden.

II.

Die zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und den in Ziff. I aufgeführten Gemeinden abgeschlossenen Eingemeindungsverträge vom 16. Februar 1937 werden . . . bestätigt.

III.

Bezüglich der Rechtsnachfolge, des Ortsrechts und der neuen Verwaltung in den eingegliederten Gemeinden wird folgendes bestimmt:

1. Die Stadt Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der unter Ziff. I angeführten Gemeinden. Das gesamte Vermögen dieser Gemeinden geht mit der Eingliederung auf die Stadt Stuttgart über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten dieser Gemeinden übernimmt.

2. Das Stuttgarter Ortsrecht (ortspolizeiliche Vorschriften, Gemeindefahungen, Ortsbauahungen, örtliche Steuer- verordnungen und dergl.) tritt in den in Ziff. I aufgeführten Gemeinden mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft, soweit die Uebergangsbestimmungen der Eingemeindungs- verträge nichts anderes enthalten. Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird ermächtigt, nach Bedarf auf Grund allgemeiner Regelung weitere Ausnahmen in der Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts dahingehend zu machen, daß dieses nicht in allen Teilen oder erst nach dem 1. Oktober 1937 in den eingegliederten Gemeinden durchgeführt wird.

3. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden wird auf die Dauer der Woh- nung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart ange- rechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist. Mit der Eingliederung der unter Ziff. I angeführten Ge- meinden ist die Amtszeit der ehrenamtlichen Amtsträger dieser Gemeinden beendet. . . .

(gez.) M u r r.

Eingemeindungs-Vertrag mit Sillenbuch

vom 16. Februar 1937

Die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und die Gemeinde Sillenbuch haben dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg vorgeschlagen, die Gemeinde Sillenbuch der Stadt Stuttgart mit Wirkung vom 1. April 1937 an einzugliedern. Sie haben dabei das Vertrauen, daß durch die Eingliederung das Gemeinwohl gefördert wird. Sie vereinbaren folgendes:

1. Abschnitt.

Eingliederung im allgemeinen.

§ 1.

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von Sillenbuch.

Die Einwohner und Bürger von Sillenbuch haben nach der Eingemeindung die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die übrigen Einwohner und Bürger Stuttgarts, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2.

Führung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung von Sillenbuch.

Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart beauftragt einen Ratsherrn, die dauernde Führung der Stadtverwaltung mit der Sillenbacher Bevölkerung zu sichern. Er wird weitere dazu geeignete Einrichtungen schaffen.

§ 3.

Wantsverkehr.

In Sillenbuch (künftig Stuttgart-Sillenbuch, innerdienstlich Stadt Stuttgart, Stadtteil Sillenbuch) werden eine Städt. Geschäftsstelle und eine Städt. Steuerstelle errichtet. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt, das Grundbuchamt und das Vormundschafts- und Nachlassgericht für Sillenbuch dort verbleiben.

§ 4.

Markung Sillenbuch.

Die seitherige Markung Sillenbuch besteht weiter. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

2. Abschnitt.

Berücksichtigung besonderer Wünsche Sillenbuchs.

§ 5.

Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen.

Die Stadt Stuttgart wird den Raumbedürfnissen der Partei und ihrer Gliederungen in Sillenbuch nach Möglichkeit unter den durch die Reichsvorschriften gebotenen Bedingungen entgegenkommen.

§ 6.

Turn- und Festhalle. Sportplatz.

Die Stadt Stuttgart wird sobald als möglich eine Turn- und Festhalle errichten und einen Turn- und Sportplatz anlegen.

3. Abschnitt.

Ueberleitungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 7.

Uebernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Die hauptamtlich tätigen Beamten und die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Sillenbuch werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen. Für die Uebernahme der Beamten gilt Kap. V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I S. 433.

Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

§ 8.

Anliegerleistungen.

Die Sillenbacher Ordnung der Straßenkostenbeiträge, der Gehwegverpflichtungen und der einmaligen Dosenbeiträge gilt bis 31. März 1938 weiter.

§ 9.

Gebühren.

Bis 31. März 1938 werden die Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung nach der bisherigen Ordnung erhoben.

§ 10.

Schlachthofzwang. Fleischbeschau.

Die gewerbsmäßigen Schlachtungen unterliegen vom Tag der Eingemeindung an dem Schlachthofzwang.

Für die Hauschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs. 2 der Schlachthofordnung vom 14. September 1934 und für die Hauschlachtungen von Schweinen diejenigen der Ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weil im Dorf vom 17. Januar 1936 über deren Dauer sinngemäß.

§ 11.

Feuerwehrwesen.

Die Freiwillige Feuerwehr Sillenbuch wird als besonderer Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr Stuttgart eingereiht. Die Stadt Stuttgart wird dem Löschzug Sillenbuch Jahresbeiträge sowie die Unterhaltung der Ausrüstungs- und Uniformstücke nach den für die übrigen Löschzüge der

Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart geltenden Grundsätzen gewähren.

§ 12.

Friedhofwesen.

Die Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Stuttgart einschließlich der Bepflanzungsvorschriften und der Grabmalordnung gilt auch für Sillenbuch.

Für Bestattungen in einfacher Weise auf dem bisherigen Friedhof werden bis zum 31. März 1945 keine Gebühren erhoben, dagegen findet für den neu anzulegenden Friedhof der Bestattungskostentarif der Stadt Stuttgart Anwendung. Für die Kaufgräber und die zu übergehenden Gräber auf dem derzeitigen Friedhof werden die bisherigen Gebühren bis auf weiteres beibehalten.

Die Markung Sillenbuch bildet einen Bestattungsbezirk für sich.

§ 13.

Benützung städtischer Einrichtungen.

Mit der Eingemeindung treten in Sillenbuch auch die privatrechtlichen Vorschriften über die Benützung städtischer Einrichtungen, insbesondere der Stuttgarter Gastarif und der Stuttgarter Wasserpreis in Kraft.

4. Abschnitt.

§ 14.

Begünstigung Dritter.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsschließenden.

Stuttgart, den 16. Februar 1937.

Der Oberbürgermeister der Stadt der Auslandsdeutschen:
(gez.) Strölin.

Der Bürgermeister von Sillenbuch:
(gez.) Steinbach.